

## Individualisierung digital

Technologietransfer im E-Commerce für kleine und mittlere Unternehmen in Unterfranken



## Linking, Framing und Posting

### Problemstellung:

Schon lange beschäftigen sich die Gerichte mit der urheberrechtlichen Zulässigkeit von Handlungen, die im Internet vorgenommen werden. Problematisch ist dabei, ob das Recht des Urhebers dadurch verletzt wird, dass auf sein Werk durch eine Link verwiesen oder auf einer Internetseite hochgeladen wird. Insbesondere kommt dabei eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe in Form der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG in Betracht. „Öffentlichkeit“ bedeutet begrifflich eine unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten, die ferner aus einer ziemlich großen Zahl von Personen bestehen muss.<sup>1</sup> Der EuGH prüft die Wiedergabehandlung in zwei Stufen: „Handlung der Wiedergabe“ und „Öffentlichkeit der Wiedergabe“. Eine „öffentliche Wiedergabe“ liegt nach Ansicht des EuGH dann vor, wenn eine unbegrenzte und recht große Anzahl von Personen erreicht wird und die Wiedergabe des Werkes unter Verwendung eines technischen Verfahrens erfolgt, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet.<sup>2</sup> Ein Publikum ist neu, wenn der Inhaber des Urheberrechts nicht an dieses gedacht hatte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubte.<sup>3</sup>

### Begriffserklärung:

Linking: Setzen eines elektronischen Verweises.<sup>4</sup>

Framing: Ermöglichung der Wiedergabe fremder Werke auf einer Internetseite in Form eines in dieser Seite aufscheinenden Rahmens („Frames“).<sup>5</sup>

Upload: Das Heraufspielen einer Datei auf den Server, der die Datei dann im Internet bereithält.<sup>6</sup>

### Rechtsprechung:

Der EuGH stellt bei der Entscheidung, ob es sich um eine eigene Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werkes handelt, auf ein „neues Publikum“ ab.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> EuGH, GRUR 2018, 911 - Land Nordrhein-Westfalen/Dirk Renckhoff.

<sup>2</sup> EuGH, GRUR 2014, 360 - Nils Svensson ua/Retriever Sverige.

<sup>3</sup> EuGH, GRUR 2014, 360 - Nils Svensson ua/Retriever Sverige; dazu auch: Gerecke, GRUR 2019, 1120.

<sup>4</sup> BGH, GRUR 2015, 694 – Bezugsquellen für bachblüten.

<sup>5</sup> BGH, GRUR 2016, 171 – Die Realität II.

<sup>6</sup> Wandtke/Bullinger/Heerma, Urheberrecht, § 16 Rn. 19.

<sup>7</sup> Dazu: EuGH, GRUR 2014, 360 - Nils Svensson ua/Retriever Sverige; GRUR 2016, 1152 - GS Media/Sanoma; GRUR 2014, 1197 – Bestwater; GRUR 2018, 911 - Land Nordrhein-Westfalen/Dirk Renckhoff.

Beim *Linking* und *Framing* wird in der Regel auf ein sich bereits im Netz befindliches Werk verwiesen. Wenn auf ein Werk verwiesen wird, das zuvor nur beschränkt durch Passwort oder Registrierung auf der anderen Internetseite zugänglich ist, liegt unstrittig ein „neues Publikum“ vor, wenn durch den Link die Beschränkung umgangen wird.<sup>8</sup> Bei einem frei zugänglichen Werk liegt dagegen grundsätzlich bei der Verlinkung kein „neues Publikum“ vor, da nach Ansicht des EuGH keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe vorliegt, wenn auf einer Internetseite anklickbare Links zu Werken bereitgestellt werden, die auf einer anderen Internetseite frei zugänglich sind.<sup>9</sup> Ein „neues Publikum“ wird für den Fall angenommen, dass der Inhalt ohne die Zustimmung des Rechteinhabers ins Netz gelangt ist. Allerdings liegt eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe lediglich dann vor, wenn der Verlinkende positive Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung hatte.<sup>10</sup> Bei der Verlinkung mit Gewinnerzielungsabsicht wird die grob fahrlässige Unkenntnis vermutet, da dann auch eine Nachprüfungspflicht verlangt werden kann.<sup>11</sup>

Bei dem Einstellen eines Inhalts auf der eigenen Seite durch einen *Upload*, ist die Situation anders. Wird ein Bild mit Zustimmung des Urhebers frei zugänglich auf einer Webseite im Internet zur Verfügung gestellt und anschließend durch einen Dritten heruntergeladen und auf einen privaten Server kopiert, um es ohne Zustimmung des Urhebers auf der eigenen Webseite zu verwenden, stellt das in der Regel eine Verletzung des Urheberrechts dar.<sup>12</sup> Dabei wird das Werk einem „neuen Publikum“ zur Verfügung gestellt. Der EuGH ist daher der Auffassung, dass der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ die Einstellung einer Fotografie auf einer Webseite erfasst, auch wenn die Fotografie zuvor ohne beschränkende Maßnahme, die ihr Herunterladen verhindert, und mit Zustimmung des Urheberrechtseinhabers auf einer anderen Webseite veröffentlicht worden ist.<sup>13</sup> Im Gegensatz zum *Linking* wird nicht bloß die bereits vorliegende öffentliche Wiedergabe durch *Linking* verlängert und so das Funktionieren des Internets gefördert, sondern es tritt eine eigenständige Handlung in Form eines neuen technischen Verfahrens (das Hochladen) hinzu.<sup>14</sup>

#### Fazit:

Bei Nutzungen im Internet ist daher Vorsicht geboten. Auch wenn es den Eindruck erwecken könnte, dass jemand der sein Werk für jeden frei zur Verfügung ins Internet stellt, gegen die Nutzung nichts einzuwenden hat, so sieht die Realität anders aus. Auch im Internet wird das Urheberrecht geschützt. Durch das Setzen eines Links wird in der Regel das Urheberrecht nicht verletzt, es sei denn dass der Urheber seine Zustimmung zum Upload nicht erteilt hatte und das dem Linksetzenden bekannt war. Das Herunterladen eines Bildes aus dem Internet und der anschließende Upload auf der eigenen Seite sollte hingegen nicht ohne die Einholung einer Zustimmung des Urhebers erfolgen, da sonst rechtliche Konsequenzen drohen könnten.

---

<sup>8</sup> EuGH, GRUR 2014, 360 - Nils Svensson ua/Retriever Sverige.

<sup>9</sup> EuGH, GRUR 2014, 360 - Nils Svensson ua/Retriever Sverige.

<sup>10</sup> EuGH, GRUR 2016, 1152 - GS Media/Sanoma.

<sup>11</sup> EuGH, GRUR 2016, 1152 - GS Media/Sanoma; Gerecke, GRUR 2019, 1120.

<sup>12</sup> EuGH, GRUR 2018, 911 - Land Nordrhein-Westfalen/Dirk Renckhoff.

<sup>13</sup> EuGH, GRUR 2018, 911 - Land Nordrhein-Westfalen/Dirk Renckhoff.

<sup>14</sup> Gerecke, GRUR 2019, 1120; EuGH, GRUR 2018, 911 - Land Nordrhein-Westfalen/Dirk Renckhoff; Gerecke, GRUR 2019, 1120.